

“Verfassungsvitalität”.¹² Die Offenheit der Verfassung¹³ erweist sich dabei in unterschiedlicher Form: als strukturelle, funktionelle und sprachlich-materielle Offenheit.¹⁴ Die Offenheit der Verfassung kann indes nicht die Auflösung ihrer Normativität in eine totale Dynamik bedeuten, in der sie ausserstande wäre, dem Gemeinwesen leitende Stabilität zu geben.¹⁵ Die Verfassung muss auch rechtliche Grund- und Rahmenordnung für Staat und Gesellschaft sein.¹⁶ Zwischen dem “Offensein” der Verfassung für gesellschaftliche Entwicklungen und Auffassungen und der Ordnungsfunktion der Verfassung besteht eine wechselseitige Bedingtheit und Ergänzung: Die Verfassung bedarf als normatives Gefüge der permanenten Aktualisierung und damit der Offenheit, wie umgekehrt die Spontaneität individueller und gesellschaftlicher Selbstdarstellung und Selbstentfaltung die Einfügung in Ordnungsstrukturen erforderlich macht.¹⁷

2. Zum Verfassungs- und Grundrechtsverständnis des Staatsgerichtshofs

Die vorstehend skizzierte Bipolarität jeder Verfassung, ihre Eigenschaft als offener Ordnungsrahmen, kann sich naturgemäss in unterschiedlichen “Schattierungen” präsentieren. Eine Verfassung betont mehr den normativitätsstützenden Ordnungsgedanken, die andere setzt stärker auf ihre Entwicklungs- und Wandlungsfähigkeit. Ob eine konkrete Verfassung eher dem einen oder dem anderen Typus zuzuordnen ist, und ob

¹² Dazu vgl. auch Michael Kloepfer, *Verfassung und Zeit*, *Der Staat* 13 (1974), 457 ff.; Peter Häberle, *Zeit und Verfassung*, *ZfP* 21 (1974), 111 ff.; Höfling, *Offene Grundrechtsinterpretation*, S. 77 ff.

¹³ Der Begriff der offenen Verfassung findet sich wohl zum ersten Mal bei Thomas Fleiner, *Die offene Verfassung. Ein Ziel der Totalrevision*, *Civitas* 31; (1975), 225 ff.

¹⁴ M.Nachw. Höfling, *Offene Grundrechtsinterpretation*, S. 78 ff.

¹⁵ S. vor allem Konrad Hesse, *Die Normativität der Verfassung*, 1959; s. auch den programmatischen Untertitel der Untersuchung von Bryde zur Verfassungsentwicklung: “Stabilität und Dynamik im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland”.

¹⁶ S. auch aus neuerer Zeit Karl Korinek, *Interpretation von Verfassungsrecht*, in: *Staatsrecht in Theorie und Praxis. Festschrift für Robert Walter zum 60. Geburtstag*, 1991, S. 363 (371 ff.); Kurt Eichenberger, *Sinn und Bedeutung einer Verfassung*, *ZSR n.F.* 110 (1991) II. Halbb., 143 (232 ff.).

¹⁷ Hierzu siehe etwa Konrad Hesse, *Der Rechtsstaat im Verfassungssystem des Grundgesetzes*, in: *Staatsverfassung und Kirchenordnung. Festgabe für Rudolf Smend zum 80. Geburtstag*, 1962, S. 71 (90); Klaus Schlaich, *Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip*, 1972, S. 260; Höfling, *Offene Grundrechtsinterpretation*, S. 84 f.